Geänderter Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäische Jahr der Sprachen 2001 [1]

(2000/C 311 E/19)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 321 endg. — 1999/0208(COD)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 25. Mai 2000)

[1] ABl. C 56 E vom 29.2.2000.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —	Unverändert
gestützt auf den Vertrag über die Europäische Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 149 und 150,	
auf Vorschlag der Kommission,	auf Vorschlag der Kommission [1],
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,	nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [2],
nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,	nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen [3],
gemäß dem Verfahren nach Artikel 251 EG-Vertrag,	Unverändert
in Erwägung nachstehender Gründe:	
(1) In der Präambel des EG-Vertrags heißt es, daß die Mitgliedstaaten: „entschlossen sind, durch umfassenden Zugang zur Bildung und durch ständige Weiterbildung auf einen möglichst hohen Wissensstand ihrer Völker hinzuwirken“.	
(2) In Artikel 18 EG-Vertrag ist das Recht jedes Unionsbürgers festgelegt, „. . . sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten . . . frei zu bewegen und aufzuhalten“. Für die uneingeschränkte Ausübung dieses Rechts sind Fremdsprachenkenntnisse unerläßlich.	

[1] COM(1999) 485 final vom 13. Oktober 1999.
[2] CES 1129/99 (1999/0208COD).
[3] CdR 465/99 fin.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
	(3) In Artikel 151 des EG-Vertrags ist festgelegt, daß die Gemeinschaft einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt leistet und bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen des Vertrags den kulturellen Aspekten Rechnung trägt; dabei kommt insbesondere jenen große Bedeutung zu, die die Sprachen betreffen.
	(4) Alle Sprachen Europas — in mündlicher wie schriftlicher Form — haben den gleichen kulturellen Wert und die gleiche kulturelle Würde und sind ein Bestandteil der europäischen Kultur und Zivilisation.
	(5) Der Aspekt der Sprachen ist eine der Herausforderungen des europäischen Aufbauwerks, und daher werden aus den Ergebnissen des Europäischen Jahres der Sprachen wertvolle Lehren für die Durchführung von Aktionen zur Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt gezogen werden können.
	(6) In Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union ist festgelegt, daß die Union die Grundrechte achtet, wie sie in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind.
	(7) Der Zugang zum reichen literarischen Erbe in der jeweiligen Originalsprache würde zur Entwicklung des gegenseitigen Verständnisses beitragen sowie dem Konzept der Unionsbürgerschaft einen greifbaren Inhalt verleihen.
	(8) Es ist wichtig, Sprachen zu lernen, da dies ein verstärktes Bewußtsein für die kulturelle Vielfalt schaffen und einen Beitrag zur Ausmerzung von Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Antisemitismus und Intoleranz leisten kann.
	(9) Neben den menschlichen, kulturellen und politischen Vorteilen stellt das Erlernen von Sprachen auch ein beträchtliches Wirtschaftspotential dar.
	(10) Die Beherrschung der eigenen Muttersprache und Kenntnisse in den klassischen Sprachen, insbesondere Latein und Altgriechisch, können das Erlernen anderer Sprachen erleichtern.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
	(11) Es gilt, die Verantwortlichen im öffentlichen und privaten Bereich dafür zu sensibilisieren, wie wichtig ein einfacher Zugang zum Erlernen von Sprachen ist.
(3) In den Schlußfolgerungen des Rates vom 12. Juni 1995 zur sprachlichen Vielfalt und zur Mehrsprachigkeit in der Europäischen Union wird betont, daß „nach Auffassung des Rates ... die Vielfalt der Sprachen erhalten und die Mehrsprachigkeit in der Union bei unterschiedsloser Respektierung der Sprachen der Union im Sinne des Subsidiaritätsprinzips gefördert werden (sollte)." Durch den Beschluß 2493/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der am 23. Oktober 1995 gefaßt wurde und in dem das Jahr 1996 zum Europäischen Jahr des lebensbegleitenden Lernens erklärt wurde [1], hat man herausgestellt, welche große Rolle dem lebenslangen Lernen bei der Entwicklung von Fähigkeiten, einschließlich sprachlicher Kompetenzen, während des gesamten Lebens zukommt.	(12) In den Schlußfolgerungen des Rates vom 12. Juni 1995 zur sprachlichen Vielfalt und zur Mehrsprachigkeit in der Europäischen Union wird betont, daß „nach Auffassung des Rates ... die Vielfalt der Sprachen erhalten und die Mehrsprachigkeit in der Union bei unterschiedsloser Respektierung der Sprachen der Union im Sinne des Subsidiaritätsprinzips gefördert werden (sollte)." Durch den Beschluß 2493/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der am 23. Oktober 1995 gefaßt wurde und in dem das Jahr 1996 zum Europäischen Jahr des lebensbegleitenden Lernens erklärt wurde [1], hat man herausgestellt, welche große Rolle dem lebenslangen Lernen bei der Entwicklung von Fähigkeiten, einschließlich sprachlicher Kompetenzen, während des gesamten Lebens zukommt.
(4) In dem Weißbuch der Kommission von 1995 „Allgemeine und berufliche Bildung — Lehren und Lernen — Auf dem Weg zur kognitiven Gesellschaft [2]" wurde als allgemeines Ziel Nr. 4 festgelegt, daß jeder drei Gemeinschaftssprachen beherrschen sollte. Im Grünbuch der Kommission von 1996 „Allgemeine und berufliche Bildung, Forschung: Hindernisse für die grenzüberschreitende Mobilität [3]" findet sich die Schlußfolgerung: „Das Erlernen von wenigstens zwei Gemeinschaftssprachen ist zu einer unabdingbaren Voraussetzung dafür geworden, daß die Bürger der Union die beruflichen und persönlichen Möglichkeiten nutzen können, die ihnen der Binnenmarkt bietet".	(13) In dem Weißbuch der Kommission von 1995 „Allgemeine und berufliche Bildung — Lehren und Lernen — Auf dem Weg zur kognitiven Gesellschaft [2]" wurde als allgemeines Ziel Nr. 4 festgelegt, daß jeder drei Gemeinschaftssprachen beherrschen sollte. Im Grünbuch der Kommission von 1996 „Allgemeine und berufliche Bildung, Forschung: Hindernisse für die grenzüberschreitende Mobilität [3]" findet sich die Schlußfolgerung: „Das Erlernen von wenigstens zwei Gemeinschaftssprachen ist zu einer unabdingbaren Voraussetzung dafür geworden, daß die Bürger der Union die beruflichen und persönlichen Möglichkeiten nutzen können, die ihnen der Binnenmarkt bietet".
(4a) In der Entschließung des Rates vom 31. März 1995 betreffend die qualitative Verbesserung und Diversifizierung des Erwerbs von Fremdsprachenkenntnissen und des Fremdsprachenunterrichts in den Bildungssystemen der Europäischen Union heißt es, daß Schüler allgemein die Möglichkeit erhalten sollten, in der Pflichtschulzeit jeweils mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre lang und nach Möglichkeit über einen längeren Zeitraum zwei Fremdsprachen neben ihrer/-n Muttersprache(-n) zu erlernen.	(14) In der Entschließung des Rates vom 31. März 1995 betreffend die qualitative Verbesserung und Diversifizierung des Erwerbs von Fremdsprachenkenntnissen und des Fremdsprachenunterrichts in den Bildungssystemen der Europäischen Union [4] heißt es, daß Schüler allgemein die Möglichkeit erhalten sollten, in der Pflichtschulzeit jeweils mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre lang und nach Möglichkeit über einen längeren Zeitraum zwei Fremdsprachen neben ihrer/-n Muttersprache(-n) zu erlernen.

[1] ABl. L 256 vom 26.10.1995.

[2] Weißbuch der Kommission „Allgemeine und berufliche Bildung — Lehren und Lernen — Auf dem Weg zur kognitiven Gesellschaft" (auf der Grundlage von KOM(95) 590 endg., 29. November 1995), Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg, 1996.

[3] Grünbuch der Kommission „Allgemeine und berufliche Bildung, Forschung: Hindernisse für die grenzüberschreitende Mobilität" (auf der Grundlage von KOM(96) 462 endg., 2. Oktober 1996), Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg, 1996.

[4] ABl. C 207 vom 12.8.1995, S. 1.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(5) Die am 28. Juli 1989 im Rahmen von Beschluß 89/489/EWG des Rates [1] angenommenen Maßnahmen des Lingua-Programms wurden verstärkt und teilweise als bereichsübergreifende Maßnahmen in das Sokrates-Programm einbezogen, das am 14. März 1995 durch den Beschluß 819/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [2] aufgestellt und am 23. Februar 1998 durch den Beschluß 576/98/EG [3] abgeändert wurde. Diese Maßnahmen haben die Kenntnis der Sprachen der Union gefördert und damit zu einem besseren gegenseitigen Verständnis und einer stärkeren Solidarität der Völker der Union beigetragen. Der Rat schlägt in seinem gemeinsamen Standpunkt vom 21. Dezember 1998 vor, die Maßnahmen in der zweiten Phase des Sokrates-Programms [4] weiterzuentwickeln und zu verstärken.	(15) Die am 28. Juli 1989 im Rahmen von Beschluß 89/489/EWG des Rates [1] angenommenen Maßnahmen des Lingua-Programms wurden verstärkt und teilweise als bereichsübergreifende Maßnahmen in das Sokrates-Programm einbezogen, das am 14. März 1995 durch den Beschluß 819/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [2] aufgestellt und am 23. Februar 1998 durch den Beschluß 576/98/EG [3] abgeändert wurde. Diese Maßnahmen haben die Kenntnis der Sprachen der Union gefördert und damit zu einem besseren gegenseitigen Verständnis und einer stärkeren Solidarität der Völker der Union beigetragen. Der Rat schlägt in seinem gemeinsamen Standpunkt vom 21. Dezember 1998 vor, die Maßnahmen in der zweiten Phase des Sokrates-Programms [4] weiterzuentwickeln und zu verstärken.
(6) Das am 6. Dezember 1994 durch den Beschluß 94/819/EG [5] des Europäischen Parlaments und des Rates aufgestellte Programm Leonardo da Vinci hat auf der Grundlage der Ergebnisse des Lingua-Programms Aktivitäten zur Entwicklung sprachlicher Fähigkeiten als Teil von Maßnahmen der beruflichen Bildung unterstützt. Diese Unterstützung wird in der zweiten Phase des Programms Leonardo da Vinci weiterentwickelt und verstärkt werden, die am 26. April 1999 durch den Beschluß 99/382/EG des Rates [6] aufgestellt worden ist.	(16) Das am 6. Dezember 1994 durch den Beschluß 94/819/EG [5] des Europäischen Parlaments und des Rates aufgestellte Programm Leonardo da Vinci hat auf der Grundlage der Ergebnisse des Lingua-Programms Aktivitäten zur Entwicklung sprachlicher Fähigkeiten als Teil von Maßnahmen der beruflichen Bildung unterstützt. Diese Unterstützung wird in der zweiten Phase des Programms Leonardo da Vinci weiterentwickelt und verstärkt werden, die am 26. April 1999 durch den Beschluß 99/382/EG des Rates [6] aufgestellt worden ist.
	(17) Das am 14. Februar 2000 durch den Beschluß 508/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates aufgestellte Programm „Kultur 2000“ trägt insbesondere durch die Betonung der kulturellen Vielfalt und der Mehrsprachigkeit ebenfalls dazu bei, daß die Menschen in Europa die kulturellen Werke der anderen europäischen Völker besser.
(7) Durch die Entscheidung des Rates 96/664/EG vom 21. November 1996 wurde ein mehrjähriges Programm zur Förderung der sprachlichen Vielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft angenommen.	(18) Durch die Entscheidung des Rates 96/664/EG vom 21. November 1996 wurde ein mehrjähriges Programm zur Förderung der sprachlichen Vielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft angenommen.

(1) ABl. L 239 vom 16.8.1989.
(2) ABl. L 87 vom 20.4.1995.
(3) ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 1.
(4) ABl. C 49 vom 22.2.1999, S. 42.
(5) ABl. L 340 vom 29.12.1994.
(6) ABl. L 146 vom 11.6.1999, S. 33.

(1) ABl. L 239 vom 16.8.1989.
(2) ABl. L 87 vom 20.4.1995.
(3) ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 1.
(4) ABl. C 49 vom 22.2.1999, S. 42.
(5) ABl. L 340 vom 29.12.1994.
(6) ABl. L 146 vom 11.6.1999, S. 33.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(8) In dem Bericht des hochrangigen Gremiums für Fragen der Freizügigkeit [1], der der Kommission am 18. März 1997 vorgelegt wurde, betrachtete man „die Vielfalt der europäischen Sprachen ... als einen zu hütenden Schatz" und schlug Maßnahmen zur Förderung der Sprachausbildung und der Verwendung von Sprachen in der Gemeinschaft vor.	(19) In dem Bericht des hochrangigen Gremiums für Fragen der Freizügigkeit [1], der der Kommission am 18. März 1997 vorgelegt wurde, betrachtete man „die Vielfalt der europäischen Sprachen ... als einen zu hütenden Schatz" und schlug Maßnahmen zur Förderung der Sprachausbildung und der Verwendung von Sprachen in der Gemeinschaft vor.
(9) Nach den Kriterien des in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritätsprinzips lassen sich die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreichen, u. a. deswegen, weil eine kohärente, gemeinschaftsweite Informationskampagne benötigt wird, bei der Doppelarbeit vermieden wird und Skaleneffekte erreicht werden. Diese Ziele können angesichts der transnationalen Dimension von Gemeinschaftsaktionen und -maßnahmen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden. Dieser Beschluß geht nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.	(20) Nach den Kriterien des in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritätsprinzips lassen sich die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreichen, u. a. deswegen, weil eine kohärente, gemeinschaftsweite Informationskampagne benötigt wird, bei der Doppelarbeit vermieden wird und Skaleneffekte erreicht werden. Diese Ziele können angesichts der transnationalen Dimension von Gemeinschaftsaktionen und -maßnahmen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden. Dieser Beschluß geht nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
	(21) Trotzdem ist dessen ungeachtet auch eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten wichtig, um die Maßnahmen auf europäischer Ebene durch kleinere Maßnahmen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene zu ergänzen, die den Erfordernissen der jeweiligen Zielgruppe und der jeweiligen Situation vielleicht eher entsprechen und so die kulturelle Vielfalt stärken.
(10) Eine angemessene Zusammenarbeit der Europäischen Gemeinschaft mit dem Europarat muß entwickelt werden, damit Übereinstimmung zwischen Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene und Aktionen des Europarats gewährleistet wird. Eine derartige Zusammenarbeit wird in Artikel 149 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ausdrücklich erwähnt.	(22) Eine angemessene Zusammenarbeit der Europäischen Gemeinschaft mit dem Europarat muß entwickelt werden, damit Übereinstimmung zwischen Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene und Aktionen des Europarats gewährleistet wird. Eine derartige Zusammenarbeit wird in Artikel 149 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ausdrücklich erwähnt.
	(23) Es gilt zu berücksichtigen, daß das Europäische Jahr der Sprachen in einem Kontext stattfindet, in dem die Erweiterung der Union vorbereitet wird.
[1] Bericht des hochrangigen Gremiums für Fragen der Freizügigkeit unter dem Vorsitz von Frau Simone Veil, Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg 1998, Kapitel V.	[1] Bericht des hochrangigen Gremiums für Fragen der Freizügigkeit unter dem Vorsitz von Frau Simone Veil, Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg 1998, Kapitel V.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(11) In dem vorliegenden Beschluß wird für die gesamte Programmlaufzeit ein Finanzrahmen festgesetzt, der im Sinne von Ziffer 33 der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vom 6. Mai 1999 für die Haushaltsbehörde während des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen bildet [1].	(24) In dem vorliegenden Beschluß wird für die gesamte Programmlaufzeit ein Finanzrahmen festgesetzt, der im Sinne von Ziffer 33 der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vom 6. Mai 1999 für die Haushaltsbehörde während des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen bildet [1].
(12) In der gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 4. Mai 1999 werden die praktischen Modalitäten für die Durchführung des in Artikel 251 EG-Vertrag festgelegten Verfahrens niedergelegt [2].	(25) In der gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 4. Mai 1999 werden die praktischen Modalitäten für die Durchführung des in Artikel 251 EG-Vertrag festgelegten Verfahrens niedergelegt [2].
	(26) Die für die Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluß 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 über die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse [3] erlassen werden.
BESCHLIESSEN:	Unverändert
Artikel 1	
Ausrufung des Europäischen Jahres der Sprachen	
(1) Das Jahr 2001 wird zum „Europäischen Jahr der Sprachen“ erklärt.	
(2) Während des Europäischen Jahres finden Informations- und Fördermaßnahmen zum Thema Fremdsprachenerwerb statt; das Ziel besteht darin, alle in den Mitgliedstaaten legal ansässigen Menschen zum Erlernen von Sprachen anzuhalten, insbesondere dadurch, daß auf die Bedeutung von Sprachkenntnissen für die Lebensqualität und die Wettbewerbsfähigkeit stärker aufmerksam gemacht wird. Diese Maßnahmen werden die Amtssprachen der Gemeinschaft, sowie Irisch, Letzebuergesch und andere Sprachen von den Mitgliedstaaten anerkannte Sprachen zum Gegenstand haben.	(2) Während des Europäischen Jahres finden Informations- und Fördermaßnahmen zum Thema Fremdsprachenerwerb statt; das Ziel besteht darin, alle in den Mitgliedstaaten ansässigen Menschen zum Erlernen von Sprachen anzuhalten. Diese Maßnahmen werden die Amtssprachen der Gemeinschaft, sowie Irisch, Letzebuergesch und andere Sprachen, die von den Mitgliedstaaten mit Blick auf die Umsetzung dieses Beschlusses angegeben werden, zum Gegenstand haben.

[1] ABl. C 172 vom 18.6.1999.
[2] ABl. C 148 vom 28.5.1999.
[3] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Artikel 2	Unverändert
Zielsetzungen	
Das Europäische Jahr der Sprachen hat folgende Zielsetzungen:	
a) Es soll das Bewußtsein vertieft werden, welchen Reichtum die sprachliche Vielfalt in der Europäischen Union darstellt.	a) Es soll das Bewußtsein vertieft werden, welchen Reichtum die sprachliche und kulturelle Vielfalt in der Europäischen Union und welchen Wert dieser Reichtum für Kultur und Zivilisation darstellt, wobei der Grundsatz anzuerkennen ist, demzufolge alle Sprachen den gleichen kulturellen Wert und die gleiche Würde haben. Ferner soll die Mehrsprachigkeit gefördert werden.
b) Es soll einer möglichst großen Zahl von Menschen nahe gebracht werden, welche Vorteile Kenntnisse mehrerer Sprachen mit sich bringen; diese stellen ein wesentliches Element dar bei der persönlichen Entwicklung, beim Verständnis für andere Kulturen, bei der vollen Nutzung der Rechte der Unionsbürgerschaft und bei der Stärkung des wirtschaftlichen Potentials von Einzelpersonen und Unternehmen sowie der Gesellschaft insgesamt.	b) Es soll einer möglichst großen Zahl von Menschen nahe gebracht werden, welche Vorteile Kenntnisse mehrerer Sprachen mit sich bringen; diese stellen ein wesentliches Element dar bei der persönlichen und beruflichen Entwicklung der Einzelpersonen (auch bei der Suche nach einer Erstanstellung), beim Verständnis für andere Kulturen, bei der vollen Nutzung der Rechte der Unionsbürgerschaft und bei der Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Potentials von Unternehmen sowie der Gesellschaft insgesamt. Die Zielgruppen umfassen unter anderem Schüler und Studenten, Eltern, Arbeitnehmer, Arbeitsuchende, Sprecher bestimmter Sprachen, Einwohner von Grenzregionen und Regionen in Randlage, kulturelle Einrichtungen, sozial benachteiligte Gruppen, Zuwanderer usw.
c) Sämtliche in den Mitgliedstaaten legal ansässigen Personen sollen ermutigt werden, sich lebenslang Sprachkenntnisse und sprachbezogene Fähigkeiten anzueignen, ganz ungeachtet ihres Alters, ihrer bisherigen Lebensumstände oder früherer Bildungserfahrungen und -leistungen.	c) Sämtliche in den Mitgliedstaaten ansässigen Personen sollen ermutigt werden, sich gegebenenfalls vom Vorschul- und Volksschulalter an lebenslang Sprachkenntnisse und sprachbezogene Fähigkeiten im Zusammenhang mit der Verwendung der Sprache zu spezifischen, insbesondere beruflichen, Zwecken anzueignen, ganz ungeachtet ihres Alters, ihrer bisherigen Lebensumstände, ihrer sozialen Situation oder früherer Bildungserfahrungen und -leistungen.
d) Es sollen Informationen gesammelt und verbreitet werden, die den Sprachunterricht und das Erlernen von Fremdsprachen betreffen sowie auch Fähigkeiten, Verfahren und Instrumente, die dabei von Nutzen sind und/oder die Kommunikation zwischen Benutzern verschiedener Sprachen erleichtern.	d) Es sollen Informationen gesammelt und verbreitet werden, die den Sprachunterricht und das Erlernen von Fremdsprachen betreffen sowie auch Fähigkeiten, Verfahren (insbesondere innovative Methoden) und Instrumente — einschließlich jener, die im Rahmen anderer Gemeinschaftsmaßnahmen und -initiativen erarbeitet werden —, die dabei von Nutzen sind und/oder die Kommunikation zwischen Benutzern verschiedener Sprachen erleichtern.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Artikel 3	Unverändert
Gegenstand der Maßnahmen	
Die Maßnahmen zur Verwirklichung der in Artikel 2 niedergelegten Zielsetzungen können insbesondere folgende Punkte umfassen:	
— Verwendung eines gemeinsamen Logos und von Slogans;	— Verwendung eines gemeinsamen Logos und von Slogans gemeinsam mit dem Europarat gemäß Artikel 10;
— eine gemeinschaftsweite Informationskampagne;	Unverändert
— die Organisation von Treffen, Wettbewerben, Vergabe von Preisen und Veranstaltungen auf gemeinschaftlicher, transnationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene	— die Organisation von Treffen, Wettbewerben, die Vergabe von Preisen und andere Aktivitäten;
— die Durchführung von Wettbewerben, die Vergabe von Preisen auf gemeinschaftlicher, transnationaler, nationaler und regionaler Ebene;	Entfällt
— finanzielle Unterstützung von Initiativen auf transnationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene, mit denen die Zielsetzungen des Europäischen Jahres der Sprachen verwirklicht werden sollen.	
Nähere Einzelheiten sind dem Anhang zu entnehmen.	
Artikel 4	*Artikel 4*
Durchführung	**Durchführung des Beschlusses und Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten**
(1) Die Kommission ist für die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zuständig.	(1) Die Kommission sorgt für die Durchführung der Gemeinschaftsmaßnahmen im Rahmen dieses Beschlusses.
(2) Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine entsprechende Stelle, die für die Organisation seiner Beteiligung am Europäischen Jahr sowie für die Koordinierung und Durchführung der in diesem Beschluß vorgesehenen Maßnahmen auf nationaler Ebene zuständig ist; darunter fällt auch die Unterstützung bei dem in Artikel 7 beschriebenen Auswahlverfahren.	(2) Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine oder mehrere entsprechende Stellen, die für die Organisation seiner Beteiligung am Europäischen Jahr sowie für die Koordinierung und Durchführung der in diesem Beschluß vorgesehenen Maßnahmen auf nationaler Ebene zuständig sind; darunter fällt auch die Unterstützung bei dem in Artikel 7 beschriebenen Auswahlverfahren.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Artikel 5	Unverändert
Ausschuß	
Die Kommission wird von einem beratenden Ausschuß unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.	(1) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt.
Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der durchzuführenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu dem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann, ggf. durch Abstimmung.	Entfällt
Die Stellungnahme wird in das Protokoll des Ausschusses aufgenommen, darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.	
Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.	
	(2) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so finden unbeschadet von Artikel 8 Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG Anwendung.
	(3) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.
	Unverändert
Artikel 6	
Finanzierung	
(1) Gemeinschaftsweite Maßnahmen gemäß der Beschreibung in Teil A des Anhangs können vollständig über den Gemeinschaftshaushalt finanziert werden.	
(2) Lokale, regionale, nationale oder transnationale Maßnahmen gemäß der Beschreibung in Teil B des Anhangs können über den Gemeinschaftshaushalt bis zu einem Betrag von höchstens 50 % der Gesamtkosten kofinanziert werden.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Artikel 7	
Bewerbungs- und Auswahlverfahren	
(1) Bewerbungen um eine Kofinanzierung von Maßnahmen aus dem Gemeinschaftshaushalt gemäß Artikel 6 Absatz 2 sind der Kommission über die gemäß Artikel 4 Absatz 2 bezeichnete Stelle vorzulegen.	(1) Bewerbungen um eine Kofinanzierung von Maßnahmen aus dem Gemeinschaftshaushalt gemäß Artikel 6 Absatz 2 sind der Kommission über die gemäß Artikel 4 Absatz 2 bezeichnete(n) Stelle(n) vorzulegen. Sie enthalten Angaben, auf deren Grundlage die Endergebnisse nach objektiven Kriterien bewertet werden können. Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die von den betroffenen Stellen durchgeführte Bewertung.
(2) Entscheidungen über Finanzierung und Kofinanzierung von Maßnahmen gemäß Artikel 6 werden von der Kommission gemäß dem in Artikel 5 festgelegten Verfahren getroffen. Die Kommission gewährleistet eine ausgewogene Verteilung der Mittel unter den Mitgliedstaaten und den einschlägigen Tätigkeitsbereichen.	(2) Entscheidungen über Finanzierung und Kofinanzierung von Maßnahmen gemäß Artikel 6 werden von der Kommission gemäß dem in Artikel 5 festgelegten Verfahren getroffen. Die Kommission gewährleistet eine ausgewogene Verteilung der Mittel unter den Mitgliedstaaten, gegebenenfalls unter den verschiedenen in Artikel 1 genannten Sprachen, und den einschlägigen Tätigkeitsbereichen.
	(3) Die Kommission gewährleistet (insbesondere über ihre nationalen und regionalen Anlaufstellen) in Zusammenarbeit mit den in Artikel 4 Absatz 2 genannten Stellen, daß die Ausschreibungen rechtzeitig und auf einer möglichst breiten Basis erfolgen.
Artikel 8	Unverändert
Kohärenz	
Die Kommission stellt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten sicher:	
— daß zwischen den in diesem Beschluß vorgesehenen Maßnahmen und sonstigen Gemeinschaftsmaßnahmen und -initiativen, insbesondere im Bereich allgemeine und berufliche Bildung, Übereinstimmung besteht;	— daß zwischen den in diesem Beschluß vorgesehenen Maßnahmen und sonstigen Gemeinschaftsmaßnahmen und -initiativen, insbesondere im Bereich allgemeine und berufliche Bildung sowie Kultur, Übereinstimmung besteht;
— daß eine optimale Komplementarität des Europäischen Jahres mit sonstigen bestehenden gemeinschaftlichen, nationalen und regionalen Initiativen und Ressourcen umgesetzt wird, insofern diese dazu beitragen können, die Zielsetzungen des Europäischen Jahres zu verwirklichen.	Unverändert
Artikel 9	
Haushalt	
(1) Der Finanzrahmen für die Durchführung der Maßnahme während des Zeitraums von 1. Januar bis 31. Dezember 2001 beläuft sich auf 8 Mio. EUR.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(2) Die Mittelzuweisungen werden innerhalb der Grenzen der finanziellen Vorausschau von der Haushaltsbehörde bewilligt.	
Artikel 10	
Internationale Kooperation	
Im Rahmen des Europäischen Jahres und gemäß dem in Artikel 5 niedergelegten Verfahren kann die Kommission mit einschlägigen internationalen Organisationen zusammenarbeiten. Insbesondere trifft sie angemessene Vorkehrungen für eine Kooperation mit dem Europarat	Im Rahmen des Europäischen Jahres und gemäß dem in Artikel 5 niedergelegten Verfahren kann die Kommission mit einschlägigen internationalen Organisationen zusammenarbeiten. Insbesondere werden eine enge Kooperation und Koordination mit dem Europarat vorgesehen. Ferner werden gemeinsame Initiativen mit dem Europarat zur Stärkung des Bandes zwischen den Völkern in Europa durchgeführt.
Artikel 11	Unverändert
Begleitung und Evaluierung	
Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen bis spätestens 31. Dezember 2002 einen Bericht über Durchführung, Ergebnisse und Gesamtbeurteilung der in diesem Beschluß vorgesehenen Maßnahmen vor.	Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen bis spätestens 31. Dezember 2002 einen detaillierten Bericht mit objektiven Daten über Durchführung, Ergebnisse und Gesamtbeurteilung aller in diesem Beschluß vorgesehenen Maßnahmen vor.
Artikel 12	Unverändert
Inkrafttreten	
Dieser Beschluß tritt am Tage seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
	ANHANG
ANHANG	Unverändert
1. ART DER IN ARTIKEL 3 ERWÄHNTEN MASSNAHMEN	
(A) **Maßnahmen, die bis zu 100 % aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert werden können**	
	Die Richtzuweisung für diese Maßnahmen beträgt 40 % der Gesamtmittel, wobei dieser Prozentsatz von der Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 2 angepaßt werden kann.
1. Treffen und Veranstaltungen:	Unverändert
a) Durchführung von Treffen auf Gemeinschaftsebene;	
b) Durchführung von Veranstaltungen zur Bewußtmachung der sprachlichen Vielfalt, einschließlich der Eröffnungs- und Abschlußveranstaltungen des Europäischen Jahres;	
c) Organisation einer oder mehrerer Präsentationen des Europäischen Jahres.	c) Organisation einer oder mehrerer Präsentationen des Europäischen Jahres in allen Mitgliedstaaten, wobei diese Präsentationen zahlreiche Menschen unterschiedlicher sozialer Herkunft ansprechen müssen.
2. Informations- und Förderkampagnen:	Unverändert
a) Ausarbeitung eines Logos und von Slogans für das Europäische Jahr zur Verwendung in dem für alle einschlägigen Aktivitäten vorgesehenen Rahmen;	
b) eine Informationskampagne in gemeinschaftsweitem Maßstab;	b) eine Informationskampagne in gemeinschaftsweitem Maßstab, in deren Rahmen vor allem eine interaktive Website eingerichtet wird und Informationen über Projekte (einschließlich der unter Abschnitt (C) genannten Vorhaben) verbreitet werden;
c) die Ausarbeitung von Instrumenten und Hilfsmitteln für den Einsatz in der gesamten Gemeinschaft wirksame Unterrichts- und Lerntechniken mit denen der Öffentlichkeit klar gemacht werden soll, welche und Bedingungen für ein erfolgreiches Erlernen von Sprachen gegeben sein müssen worin bestehen;	c) die Ausarbeitung von auch für benachteiligte Personen zugänglichem Informationsmaterial für den Einsatz in der gesamten Gemeinschaft über wirksame Unterrichts- und Lerntechniken und über die Bedingungen für ein erfolgreiches Erlernen von Sprachen;
d) die Durchführung von europäischen Wettbewerben, mit denen Leistungen und Erfahrungen im Bereich der Themen des Europäischen Jahres hervorgehoben werden sollen.	Unverändert
3. Sonstige Maßnahmen:	
Erhebungen und Studien in gemeinschaftsweitem Maßstab, vor allem mit dem Ziel, folgendes genauer zu umreißen:	Erhebungen und Studien in gemeinschaftsweitem Maßstab, nach Möglichkeit vor allem mit dem Ziel, folgendes genauer zu umreißen:

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
— Stand der Entwicklung in Europa im Hinblick auf Sprachen und ihre Verwendung sowie Sprachunterricht und Erlernen von Sprachen;	— Stand der Entwicklung in Europa im Hinblick auf Sprachen (einschließlich der Gebärdensprachen und der klassischen Sprachen) und ihre Verwendung (u. a. in der wissenschaftlichen Forschung, auch an Universitäten) sowie Sprachunterricht und Erlernen von Sprachen und sprachbezogenen Fähigkeiten; nach Möglichkeit werden dabei alle in Artikel 1 genannten Sprachen einbezogen;
— Erwartungen verschiedener Zielgruppen, was die Zielsetzungen des Europäischen Jahres betrifft;	— Erwartungen verschiedener Zielgruppen (auch in zweisprachigen Gebieten), was die Erlernung von Sprachen und die Art und Weise betrifft, wie die Gemeinschaft diesen Erwartungen entsprechen kann;
— Art und Weise, in der die Gemeinschaft diesen Erwartungen sowohl während des Europäischen Jahres als auch danach gerecht werden könnte, insbesondere im Rahmen ihrer Programme in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung;	Entfällt
— Studien zur Evaluierung der Effizienz und der Auswirkungen des Europäischen Jahres.	— Studien zur Evaluierung der Effizienz und der Auswirkungen des Europäischen Jahres, wobei die bewährtesten Modelle im Bereich des Sprachunterrichts und der Sprachausbildung zu untersuchen und die Ergebnisse in allen Mitgliedstaaten bekannt zu machen sind.
(B) **Maßnahmen, die über den Gemeinschaftshaushalt kofinanziert werden können**	
	Die Richtzuweisung für diese Maßnahmen beträgt 60 % der Gesamtmittel, wobei dieser Prozentsatz von der Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 2 angepaßt werden kann.
Maßnahmen auf lokaler, regionaler, nationaler oder transnationaler Ebene kommen für eine Finanzierung aus dem Gemeinschaftshaushalt bis zu einem Betrag von höchstens 50 % der Kosten in Frage, je nach Art des Vorschlags und der Begleitumstände. Zu diesen Maßnahmen können u. a. gehören:	Unverändert
1. Veranstaltungen im Themenkreis der Zielsetzungen des Europäischen Jahres;	
2. Informationsaktionen und Aktionen zur Verbreitung bewährter Verfahren, die nicht unter die in Teil 1(A) des Anhangs beschriebenen Maßnahmen fallen;	
3. Vergabe von Preisen oder Durchführung von Wettbewerben;	
4. Erhebungen und Studien, die nicht unter 1(A) fallen;	
5. sonstige Maßnahmen zur Förderung des Sprachunterrichts und des Erlernens von Sprachen, vorausgesetzt, daß sie nicht für eine Finanzierung im Rahmen bestehender Gemeinschaftsprogramme und -initiativen in Frage kommen.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(C) **Maßnahmen, die nicht aus dem Gemeinschaftshaushalt unterstützt werden**	
Die Gemeinschaft bietet ihre moralische Unterstützung — einschließlich einer schriftlichen Genehmigung zur Verwendung des Logos und sonstiger Materialien im Zusammenhang mit dem Europäischen Jahr — für Initiativen öffentlicher oder privater Organisationen an, sofern diese zur Zufriedenheit der Kommission nachweisen können, daß die betreffenden Initiativen während des Jahres 2001 ausgeführt werden und geeignet sind, einen bedeutsamen Beitrag zu einer oder mehrerer der Zielsetzungen des Europäischen Jahres zu leisten.	
2. TECHNISCHE HILFE	
Bei der Durchführung von Maßnahmen kann die Kommission auf Organisationen für technische Hilfe zurückgreifen, deren Finanzierung im Rahmen des Gesamthaushalts des Programms vorgesehen werden kann. Die Kommission kann unter denselben Bedingungen auch Sachverständige heranziehen.	Bei der Durchführung von Maßnahmen kann die Kommission auf Organisationen für technische Hilfe zurückgreifen, deren Finanzierung im Rahmen des Gesamthaushalts des Programms vorgesehen werden kann. Die Kommission kann unter denselben Bedingungen auch Sachverständige heranziehen. Die Kommission konsultiert den Ausschuß nach Artikel 5 zu den finanziellen Auswirkungen dieser technischen Hilfe.